



BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 2 Anlage 1 Nr. 5 NUVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Verbreiterung des Radweges an der K 145 von ca. 1,9m auf 2,5m
Rechtsgrundlage:	NStrG*
Vorhabenstandort:	K 145 zwischen B 72 und Elisabethfehn (Gemeinde Barßel)
Antragsteller:	Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg
Az.:	6612-145-2023.1/1.1
federführendes Amt:	Planungsamt (Amt 61)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das Vorhaben umfasst die Verbreiterung (von ca. 1,9 m auf ca. 2,5 m) des vorhandenen Radweges an der K 145 zwischen der Bundesstraße 71 und dem Elisabethfehnkanal in der Gemeinde Barßel auf einer Länge von ca. 2,63 km.

Das Gesamtvorhaben führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei mehreren dieser Schutzgüter zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können sich baubedingt temporär durch den Baustellenbetrieb ergeben. Anlagebedingt sind Auswirkungen durch das veränderte Orts- und Landschaftsbild (verringertes Baumbestand, breitere Radwegtrasse) und damit die Erholungsfunktion sowie das Naturerlebnis zu erwarten. Durch Beibehaltung der bestehenden Radwegtrasse werden Beeinträchtigungen vermieden.

Der Verlust von ca. 29 Bäumen ist unvermeidbar. Innerhalb des tangierten LSG CLP 1 (Klosterbusch) werden im Verlauf des bestehenden Radweges keine Gehölze durch die Verbreiterung beansprucht. In dem abschnittsweise durchquerten LSG CLP 2 (Osterhauser Wald) werden ebenfalls keine Gehölze durch die Radwegverbreiterung überplant. Die mit der Radwegverbreiterung angrenzend bzw. innerhalb des jeweiligen LSG erforderlichen Böschungsanpassungen sind aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich und widersprechen damit nicht den LSG-Verordnungen bzw. entsprechende Befreiungen sind möglich.



Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere resultieren im Wesentlichen daraus, dass Nahrungs-Rückzugs- und Lebensraum in Form von Gehölzen und unversiegelter Freifläche im Straßenseitenraum verloren geht. Beeinträchtigungen werden durch Bauzeitenregelung, ggf. Höhlenbaumkontrolle, Schutzzäune und Einzelbaumschutz minimiert bzw. vermieden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden nicht prognostiziert. Oberflächenwasser wird weiterhin seitlich oder in Rigolen versickert bzw. abgeleitet.

Die Überbauung von bisherigen Gehölzstandorten oder Seitenräumen der Straßenverkehrsfläche etc. verursacht eine nachhaltige Veränderung des Bodenaufbaus auf ca. 0,37 ha durch Vollversiegelung und ca. 0,46 ha durch Teilversiegelung von Fläche. In weiten Teilen ist aufgrund des bestehenden Straßenkörpers ein bereits anthropogen veränderter Bodenaufbau betroffen. Auswirkungen können teilweise vermieden werden durch Anwendung der DIN 19639, 18300 und 18915). Schutzwürdiger Boden in Form von Plaggenesch oder archäologische Auffälligkeiten könnten im Bereichen der LSG betroffen sein. Durch Anwesenheit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei Erdarbeiten in diesen Bereichen können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Vorhandene Baudenkmäler (zwei Klappbrücken, Kapelle) sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme insgesamt, der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis ist unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 14.08.2024

Im Auftrage
Zurborg

***Fundstellen**

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359) in der derzeit gültigen Fassung.

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.